

Botschaft

zuhanden der

Volksabstimmung

vom 25. Juni 2017

betreffend

**Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen der
Gemeinde St. Moritz und dem Verein Musikschule Oberengadin**

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	2
Zusammenfassung für eilige Leser	3
Antrag	5
Leistungsvereinbarung	6
I. Allgemeine Bestimmungen	6
II. Leistungsauftrag für die Musikschule	7
III. Mitarbeiter und Betrieb	8
IV. Finanzielles	9
V. Berichterstattung	10
VI. Schlussbestimmungen	10

Kurzfassung für eilige Leser

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Bis anhin wurde der Verein Musikschule Oberengadin vom Kreis Oberengadin gemäss Gesetz zur Förderung der Kultur im Oberengadin unterstützt. Da der Kreis per Ende 2017 aufgelöst wird und die Region Maloja gemäss ihren Statuten nicht mehr für diese Finanzierung zuständig ist, schlägt die Konferenz der Gemeinden vor, dass alle Gemeinden der Region Maloja (ohne die Gemeinde Bregaglia) den Verein Musikschule Oberengadin ab dem 1. Januar 2018 im Verhältnis des regionalen Verteilschlüssels direkt unterstützen und jeweils eine für vier Jahre gültige, gleichlautende Leistungsvereinbarung mit dem Verein abschliessen. Der Verein Musikschule Oberengadin soll von den Oberengadiner Gemeinden jährlich mit einem Beitrag, der jeweils im betreffenden Vorjahr aufgrund eines Globalbudgets bestimmt wird, unterstützt werden.

Gestützt auf die Leistungsvereinbarung verpflichten sich der Verein Musikschule Oberengadin und die Gemeinde St. Moritz im Wesentlichen zu folgenden Leistungen:

Leistungspflichten des Vereins Musikschule Oberengadin:

- Begleiten, Fördern und Unterstützen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, damit sie die Musik als wichtigen Teil der eigenen Lebenswelt und Identität erfahren können. Einladen zu eigenem musikalischen Wirken und aktivem Zuhören. Wege aufweisen, wie Musik persönlich zugänglich und verfügbar wird. Weiterbildung für Personen, welche in musikbezogenen Berufsfeldern oder in einer entsprechenden Ausbildung stehen;
- Unterricht in Bereichen wie der musikalischen Grundausbildung, dem Instrumental- und Vokalunterricht, dem gemeinsamen Musizieren, dem Ballett, der Rhythmik, der Theorie etc.;
- Unterricht durch fachlich pädagogisch ausgebildete Lehrkräfte gemäss kantonalen Richtlinien.

Leistungspflichten der Gemeinde St. Moritz:

- Basierend auf einem für alle Gemeinden, die mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung abschliessen, gültigen Globalbudget, trägt sie den Anteil, welcher auf sie gemäss aktuellem Kostenteilschlüssel der Region Maloja, ohne die Gemeinde Bregaglia, entfällt.
- Äufnung eines Stipendienfonds gemäss obigem Verteilschlüssel, sofern dieser weniger als CHF 30 000.– betragen sollte.

Der Verein Musikschule erstellt das Globalbudget im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung. Die anrechenbaren Kosten werden durch Beiträge des Kantons, der Gemeinden sowie aus Schulgeldern finanziert. Der budgetierte Beitrag der Oberengadiner Gemeinden im Jahr 2017 betrug CHF 446 187.–. Der Anteil der Gemeinde St. Moritz belief sich somit auf rund CHF 165 300.– und wird sich für die Folgejahre in ähnlichem Rahmen bewegen. Der effektive jährliche Beitrag ist von den geleisteten Unterrichtsstunden abhängig und wird jeweils nach Abschluss einer Jahresrechnung definitiv abgerechnet.

Die Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und dauert vier Jahre. Sie kann von beiden Seiten mit einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils per 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 2021 aufgelöst werden.

Die Genehmigung der vorliegenden Leistungsvereinbarung unterliegt gemäss Gemeindeverfassung der Urnenabstimmung. Der Gemeindevorstand und der Gemeinderat empfehlen Ihnen, der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Musikschule Oberengadin zuzustimmen.

Antrag

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 16 Mitgliedern beantragt Ihnen der Gemeinderat einstimmig, der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde St. Moritz und dem Verein Musikschule Oberengadin betreffend Musikschule Oberengadin zuzustimmen.

St. Moritz, 27. April 2017

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident: Sigi Asprion

Der Gemeindeschreiber: Ulrich Rechsteiner

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Gemeinde St. Moritz,

handelnd durch den Gemeindevorstand, wiedervertreten durch den Gemeindepräsidenten, Herrn Sigi Asprion, und den Gemeindegemeinschafter, Herrn Ulrich Rechsteiner, nachfolgend **Gemeinde**

und dem

Verein Musikschule Oberengadin, Via Surpunt 4, 7500 St. Moritz, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Jann Rehm, und den Vizepräsidenten, Herrn Schimun Caratsch, nachfolgend **Verein**

betreffend

Musikschule Oberengadin

Der Einfachheit halber wird bei allen Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht; selbstverständlich bezieht sich diese Bezeichnung immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- 1.1 Das neue kantonale Kulturförderungsgesetz verpflichtet die Gemeinden, Sing- und Musikschulen selber oder durch von ihnen Beauftragte zu führen. Die Gemeinde überträgt mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Verein als Leistungsauftrag den Betrieb der Musikschule Oberengadin. Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird der grundsätzliche Leistungsauftrag zwischen den nämlichen Parteien konkretisiert und ausformuliert.
- 1.2 Der Verein erfüllt die im Rahmen des Leistungsauftrages übernommenen Aufgaben im Sinne eines optimalen Betriebs.

- 1.3 Der Verein verpflichtet sich, mit allen Gemeinden der Region Maloja mit Ausnahme der Gemeinde Bregaglia, falls es zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung kommt, eine gleichlautende Vereinbarung abzuschliessen, ansonsten die vorliegende Vereinbarung hinfällig wird.

Art. 2 Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinden

Die Schüler weiterer Gemeinden dürfen nicht zu günstigeren Konditionen als die Schüler aus der hier unterzeichnenden Gemeinde aufgenommen werden; abweichende Vereinbarungen mit den Drittgemeinden und dem Verein über Beiträge bleiben vorbehalten. Solche Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der unterzeichnenden Gemeinde.

Art. 3 Koordination

Sofern möglich und sinnvoll, koordiniert der Verein seine Tätigkeit mit anderen Organisationen und Volksschulen, welche Musikunterricht im weitesten Sinne anbieten oder unterstützen.

II. Leistungsauftrag für die Musikschule

Art. 4 Allgemeiner Auftrag

- 4.1 Der Verein begleitet, fördert und unterstützt Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Ausbildungs- und Altersstufen, damit sie Musik als wichtigen Teil der eigenen Lebenswelt und Identität erfahren können. Das Angebot lädt ein zu eigenem musikalischem Wirken, aktivem Zuhören und weist Wege auf, wie Musik persönlich zugänglich und verfügbar wird, je nach den individuellen Präferenzen und Möglichkeiten. Es leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung kultureller Werte. Weiterbildungsangebote sprechen auch Personen an, welche in musikbezogenen Berufsfeldern wirken oder in einer entsprechenden Ausbildung stehen.
- 4.2 Der Verein ist in folgenden Unterrichtsbereichen tätig:
- musikalische Grundausbildung (Früherziehung und/oder Grundschule)
 - breit gefächelter Instrumental- und Vokalunterricht (verschiedene Unterrichtsformen)

- gemeinsames Musizieren (Ensembles, Chor, Orchester)
 - Ballett / Rhythmik / Theoriefächer und dergleichen
- 4.3 Der Verein legt das vorerwähnte Angebot unter Berücksichtigung der finanziellen Vorgaben fest.

Art. 5 Art des Unterrichts

Der Unterricht erfolgt als Einzel- oder Gruppenunterricht oder in einer kombinierten Form, soweit es aus fachlich-pädagogischer Sicht sinnvoll erscheint.

Art. 6 Besondere Aufgaben der Musikschule

Der Verein stellt sicher, dass

- der Unterricht durch fachlich pädagogisch ausgebildete Lehrkräfte gemäss den Vorgaben der kantonalen Richtlinien erteilt wird;
- Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte im Bedarfsfall beraten werden;
- der Unterricht abgebrochen wird, wenn dessen Fortführung nicht mehr sinnvoll erscheint.

Art. 7 Unterrichtsräume

Der Verein ist zuständig für die Unterrichtsräume. Sollte die Gemeinde wünschen, dass der Unterricht vor Ort stattfindet, stellt sie die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

III. Mitarbeiter und Betrieb

Art. 8 Anstellung

Die Lehrkräfte, die Leitung und das Administrativpersonal sind Angestellte des Vereins. Die Besoldung der Lehrkräfte erfolgt nach den kantonalen Richtlinien.

Art. 9 Rechnungsführung / Buchhaltung

Der Verein kann die Rechnungsführung und/oder Buchhaltung auch auslagern.

IV. Finanzielles

Art. 10 Wirtschaftlichkeit

Die Musikschule erfüllt ihren Leistungsauftrag wirtschaftlich.

Art. 11 Finanzierung des Betriebs

- 11.1 Für die Führung und den Betrieb des Vereins im gegenseitig vereinbarten Umfang wird der Verein im Sinne eines für alle Gemeinden, die mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung abschliessen, gültigen Globalbudgets entschädigt, welches sich gemäss Art. 12 berechnet.
- 11.2 Die Gemeinde trägt von diesem Globalbudget jenen Anteil, welchen sie gemäss aktuellem Kostenteilschlüssel der Region, ohne Berücksichtigung der Gemeinde Bregaglia (Art. 33 der Statuten der Region Maloja), zu tragen hat.

Art. 12 Berechnung des Globalbudgets pro Schuljahr

- 12.1 Gemäss neuem kantonalen Kulturförderungsgesetz beträgt der Kantonsbeitrag an die Gemeinden 30 % der anrechenbaren Aufwendungen für Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden.
- 12.2 Der Gemeindebeitrag beträgt 50 % der anrechenbaren Aufwendungen. Sollte der Kantonsbeitrag gemäss Abs. 1 bis Inkrafttreten dieses Vertrags noch nicht auf 30 % erhöht worden sein (bisher 23 %), so beträgt der Gemeindebetrag bis zur erfolgten Anpassung des Kantonsbeitrags 57 %.
- 12.3 Wenn von den Gemeinden ein höherer Beitrag erwartet wird, oder falls ein Überschuss resultiert, müssen Elternbeiträge und Gemeindebeiträge parallel angepasst werden. Die Gemeinde- und Elternbeiträge werden für die nächste Vertragsperiode gekürzt, wenn das Eigenkapital am Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit über CHF 250 000.– liegt.

Art. 13 Zahlungsmodalitäten

Die Musikschule stellt der Gemeinde jeweils bis im Dezember den budgetierten Gemeindebeitrag in Rechnung. Die Gemeinde überweist den Betrag für das laufende Schuljahr bis Ende Januar. Nach Abschluss der Jahresrechnung des Vereins erfolgt die definitive Abrechnung gemäss Art. 12.

Art. 14 Kostenüberschreitungen

Der Gemeindebeitrag ist pro Jahr gemäss Globalbudget limitiert (siehe Artikel 12). Kostenüberschreitungen sind aus dem Vereinsvermögen zu finanzieren.

Art. 15 Schulgelder / Ermässigungen

- 15.1 Der Verein verlangt pro Semester und Schülereinheit ein Schulgeld.
- 15.2 Schulgeldermässigungen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und gemäss Reglement des Vereins gewährt werden. Hierzu führt der Verein einen Stipendienfonds.
- 15.3 Die Gemeinde verpflichtet sich, gemäss Verteilschlüssel nach Art. 11.2 den Stipendienfonds zu äufnen, sollte dieser weniger als CHF 30 000.– betragen.

V. Berichterstattung

Art. 16 Voranschlag

Der Verein informiert die Gemeinden bis Ende Juli über den voraussichtlichen Kostenbeitrag für das nächste Schuljahr und zeigt dabei auf, dass die vertraglichen Abmachungen beachtet werden.

Art. 17 Einsichtsrecht der Gemeinde

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit in Buchhaltung und in statistische Daten der Musikschule Einsicht zu nehmen. Die Musikschule stellt der Gemeinde den Jahresbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung und zusätzlich die kantonale Abrechnung der Beiträge (Gesamtabrechnung) in schriftlicher Form zu.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- 18.1 Dieser Vertrag tritt nach der Annahme durch die Gemeinde auf den 1. Januar 2018 in Kraft und wird für die Dauer von vier Jahren abge-

schlossen. Die neuen Subventionsansätze werden ab Beginn des Rechnungsjahres 2018/2019 angewendet.

- 18.2 Ohne Kündigung (siehe Art. 19 nachstehend) verlängert er sich jeweils stillschweigend für weitere vier Jahre.
- 18.3 Die Leistungsvereinbarung wird für jede Partei im Doppel ausgefertigt.

Art. 19 Kündigung und Anpassung der Vereinbarung

- 19.1 Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils per 31. Dezember, erstmals bis spätestens am 31. Dezember 2019 per 31. Dezember 2021, aufgelöst werden.
- 19.2 Im gegenseitigen Einvernehmen sind Vertragsanpassungen jederzeit möglich.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ort, Datum

Politische Gemeinde St. Moritz:

Sigi Asprion
Gemeindepräsident

Ulrich Rechsteiner
Gemeindeschreiber

Ort, Datum

Für den Verein Musikschule Oberengadin:

Jann Rehm
Präsident

Schimun Caratsch
Vizepräsident

Gemeindeverwaltung St. Moritz
Via Maistra 12
7500 St. Moritz
www.gemeinde-stmoritz.ch

Gammeter Druck und Verlag AG, St. Moritz